

BETRIEBSRATSKOSTEN WER ZAHLT?

Büro, PC, Kopien, Fortbildungen – all das braucht der Betriebsrat, um seine Aufgaben zu erledigen. Doch wer kommt eigentlich für die Kosten auf? 

NEWS

■ **Karrieresprung dank Schach!**

Wissenschaftler sind sich sicher: Regelmäßiges Schachspielen schärft die Konzentration. Außerdem müssen Schachspieler Entscheidungen abwägen und Varianten möglicher Züge im Kopf durchspielen. Obendrein lernt man beim Schach, dass Gründlichkeit wichtiger ist als Schnelligkeit – alles Erfahrungen, die in einem manchmal hektischen und schnelllebigen Arbeitsalltag einen hilfreichen Gegenpol setzen können.

■ **Gesundheitsförderung**

Viele Beschäftigte sehen Nachholbedarf, so eine Umfrage.

SEITE 3

■ **Arzneimittelkosten**

32 Milliarden Euro gab die GKV 2013 für Pillen & Co. aus, so ein Report.

SEITE 4

Wer trägt die Kosten des Betriebsrates?

Das Betriebsverfassungsgesetz hilft bei dieser Frage weiter – auch Arbeitsgerichte haben einiges zur Klärung beigetragen.

Auskunft, wer die Kosten der Betriebsrates trägt, gibt das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in seinen Paragrafen 37, 40, 51, 59, 65, 73 und 80. Danach gilt: Die durch die Tätigkeit des Betriebsrates entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der Arbeitgeber (§ 40 BetrVG).

Umlage nicht erlaubt

Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, von den Arbeitnehmern eine Umlage zu erheben, um die Arbeit des Betriebsrates zu finanzieren (§ 41 BetrVG). Die Finanzierung durch den Arbeitgeber darf argumentativ nicht gegen den Betriebsrat verwendet werden. Dessen Mitglieder können eine Einstweilige Verfügung gegen den Arbeitgeber beantragen, wenn er den Beschäftigten im Unternehmen zum Beispiel mitteilt, die freiwilligen sozialen Leistungen des Arbeitgebers könnten höher ausfallen, wenn der Betriebsrat sparsamer haushalten würde (Arbeitsgericht Wesel – 3 BV G Ga 1/96). Gleichwohl ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, alle Kosten zu tragen, denn die Arbeit als Betriebsrat erfolgt im Ehrenamt. Wenn etwa der freigestellte Betriebsratsvorsitzende einen längeren Anfahrtsweg hat, weil er bislang in einer Außenstelle des Unternehmens tätig war und das Betriebsratsbü-

ro in der Zentrale liegt, muss der Arbeitgeber diesen Nachteil nicht finanziell ausgleichen.

Belege erforderlich

Der Arbeitgeber muss laut BetrVG nur die Kosten des Betriebsrates erstatten, die ihm per Beleg nachgewiesen werden. Die Angabe einer Tagungspauschale – etwa anlässlich einer Betriebsratsschulung – reicht nicht. Bei einer solchen Pauschale könne der Arbeitgeber nicht erkennen, welche Kosten der Veranstalter in der Pauschale „versteckt“ habe, so das Bundesarbeitsgericht (BAG 7 BR 47/94).

Büro des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat Anspruch auf ein funktionsgerechtes Büro (§ 40 BetrVG, Abs. 2). Ob diese Räumlichkeit permanent oder nur stundenweise bereitstehen muss, hängt von den Bedürfnissen des Betriebsrats ab. Ausschlaggebend ist die Anzahl der zu vertretenden Mitarbeiter. Können die Sitzungen des Betriebsrates nicht in dessen Büro abgehalten werden, ist ihm für Sitzungen ein Konferenzzimmer bereit zu stellen. So entschied etwa das Arbeitsgericht Halberstadt (ArbG Halberstadt – 3 BV 3/98).

Personelle Ausstattung

Der Betriebsrat muss seine Schriftstücke nicht selber erstellen, er kann sich der Hilfe einer Sekretärin bedienen. In kleineren Betrieben ist ihm eventuell

die Arbeitskraft einer Sekretärin nur stundenweise zur Verfügung zu stellen.

Informations- und Kommunikationstechnik

Geregelt ist inzwischen auch, dass der Arbeitgeber dem Betriebsrat Informations- und Kommunikationstechnik „in erforderlichem Umfang“ bereit zu stellen hat (BetrVG § 40 Abs. 2). Der Betriebsrat hat dabei Anspruch auf die übliche Büroausstattung: Wenn der Chef für seine Arbeit einen PC nutzt, muss der Betriebsrat also nicht mit der Schreibmaschine arbeiten.

MAIL@BETRIEBSRAT

Der Betriebsrat ist berechtigt, das eMail-System für seine Mitteilungen an die Mitarbeiter zu nutzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das eMail-System nicht gesondert angeschafft werden muss, sondern alle Arbeitsplätze bereits mit dem System vernetzt sind. Der Arbeitgeber darf nicht verlangen, dass der Betriebsrat ihm seine per Mail verschickten Texte vorlegt.

Beschäftigte sehen Nachholbedarf

Viele Arbeitnehmer in Deutschland sehen noch Entwicklungspotenzial für die Gesundheitsförderung in ihrem Unternehmen: Knapp die Hälfte (45 Prozent) findet, dass sich ihr Betrieb um ihre Gesundheit kümmert. Das ist ein Ergebnis aus dem iga.Barometer 2014 – einer Repräsentativbefragung unter rund 2.000 Erwerbstätigen. Größere Betriebe schneiden bei dieser Frage besser ab als Kleinunternehmen. In Großunternehmen bewerten 58,7 Prozent der Teilnehmer der Befragung ihre Arbeitgeber in Fragen der Mitarbeitergesundheit positiv. In Kleinunternehmen sind es nur 42,6 Prozent. In der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) kooperieren gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung. Ziel der Initiative ist es, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren durch Arbeitsschutz und betriebliche Gesundheitsförderung vorzubeugen. Getragen wird die iga vom AOK-



Bundesverband, dem BKK Dachverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der Ersatzkassen.

Unfallrisiko im Job weiter gesunken

Das Unfallrisiko am Arbeitsplatz ist im vergangenen Jahr auf einen neuen Tiefststand gesunken. Das geht aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband – die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) – vorgelegt hat. Danach sank das Unfallrisiko auf 22,5 meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter. Insgesamt sank die Zahl der Arbeitsunfälle trotz steigender Versichertenzahlen auf 874.514. Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur Arbeit stieg witterungsbedingt auf 185.667. Erstmals erhielten 20.136 Versicherte im Jahr 2013 eine Unfallrente. 455 Arbeitsunfälle endeten tödlich – 45 weniger als im Vorjahr. 317 Versicherte verloren auf dem Weg zur Arbeit ihr Leben – 69 weniger als im Vorjahr. „Diese Entwicklung ist nicht zuletzt ein Beleg dafür, dass die gemeinsamen Anstrengungen von Betrieben, Versicherten und Unfallversicherung im Arbeitsschutz sich lohnen“, so DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. Leichte Anstiege verzeichneten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bei den Berufskrankheiten (BK). Insgesamt erhielten sie 71.579 Anzeigen auf BK-Verdacht: ein Plus von rund 1,4 Prozent.



SCHLAFTRUNKEN

Schläft ein Arbeitnehmer an seinem Arbeitsplatz und geht er vor Ende der Arbeitszeit unerlaubt nach Hause, dann kann dies eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Dabei spielt die lange Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers in der Regel keine Rolle. Denn ein Arbeitgeber muss die Nichterbringung von Arbeitsleistung nicht dulden. Dies entschied das Arbeitsgericht Cottbus.

Weil die betreffende Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz geschlafen und diesen unerlaubt verlassen hatte, habe sie ihre arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt, so die Richter. Die lange Betriebszugehörigkeit habe der Kündigung nicht entgegengehalten. Denn es sei einem Arbeitgeber grundsätzlich nicht zuzumuten, dass ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit schläft oder unerlaubt geht und somit keine Arbeitsleistung erbringt.

Keine Entwarnung bei Pillen & Co.

Der Ausgabenanstieg der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Medikamente hält an. Vergangenes Jahr gaben die Krankenkassen rund 32,1 Milliarden Euro für Arzneimittel aus – 3,2 Prozent mehr als im Vorjahr.

Bei der Präsentation des Arzneiverordnungs-Reports 2014 (AVR) in Berlin kritisierte der Pharmakologe und Herausgeber des Reports, Professor Dr. Ulrich Schwabe, den erneuten Kostenanstieg. Eine nach wie vor überzogene Preispolitik der Arzneimittelindustrie belastet die Patienten mit überhöhten Preisen. Als positiv bewertete Schwabe, dass im europäischen Vergleich neu eingeführte Präparate keine nennenswerten Preisunterschiede mehr aufwiesen. Dies sei der Nutzenbewertung durch das Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetz (AMNOG) geschuldet. Das AMNOG habe sich damit

in den drei Jahren seit Einführung als wichtiges Steuerungsinstrument für den Arzneimittelmarkt etabliert. Der Anteil der Arzneimittelausgaben am Gesamtvolumen der GKV-Kosten von rund 198 Milliarden Euro liegt wie im Vorjahr bei 16,2 Prozent. Damit ist die Bedeutung der Arzneimittelausgaben für das Gesundheitswesen unverändert hoch. Mit der Neuerscheinung liegt die 30. Ausgabe des Arzneiverordnungs-Reports vor, der seit 1998 jährlich erscheint.

INTERESSANTE LINKS

- **Forschung zu Arbeit und Bildung**
- **Wissenswertes über Arzneimittel**

NÄCHSTE RUNDE

■ **Krankenkassen können mit einem Hersteller Verträge über Rabatte für Medikamente schließen.** Die AOK ist Vorreiter bei der Durchsetzung solcher Verträge. 2013 konnten die AOKs dadurch ihre Arzneimittelausgaben um rund 1,3 Mrd. Euro senken. Kurz nach Start der 13. Vertragstranche am 1. Oktober hat die AOK-Gemeinschaft bereits die nächste Ausschreibung auf den Weg gebracht.



FRAGE – ANTWORT

Wie viele Arbeitsunfälle zählte die Gesetzliche Unfallversicherung im vergangenen Jahr?

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:

17. Oktober 2014

Gewinner des letzten Preisrätsels:

Marcus Schöttl, 93077 Bad Abbach

* Die Gewinne sind gesponsort und stammen nicht aus Beitragseinnahmen